

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 10

Anröchte, 19. November 2019

24. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Einziehung einer Teilfläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges – Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 324	59
2. Einziehung eines gemeindlichen Wirtschaftsweges – Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 151	61

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Einziehung einer Teilfläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges - Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 324

Durch Bekanntmachung vom 02.07.2019 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, die Teilfläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 324 in einer Größe von ca. 2.082 qm einzuziehen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 12.11.2019 die Einziehung des o.g. Grundstückes beschlossen.

Die vorgenannte Straßenfläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

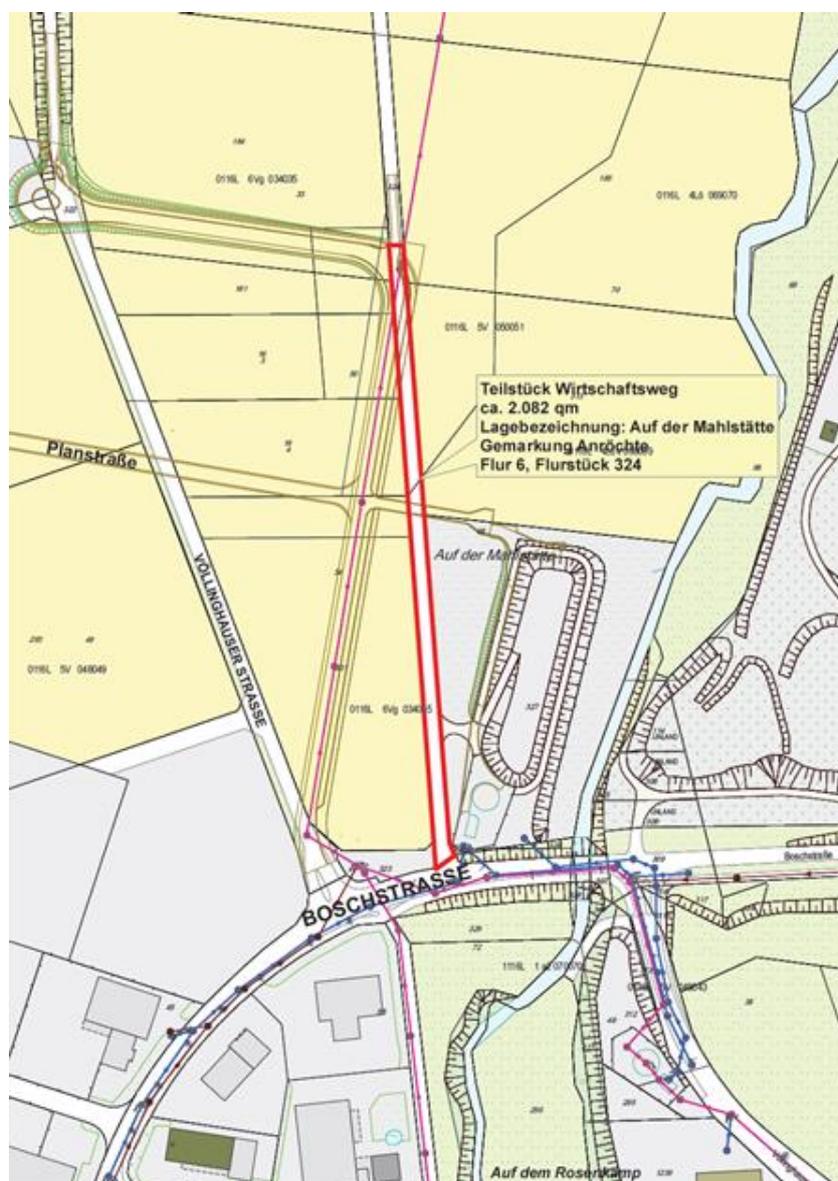
Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 18. November 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung eines gemeindlichen Wirtschaftsweges - Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 151

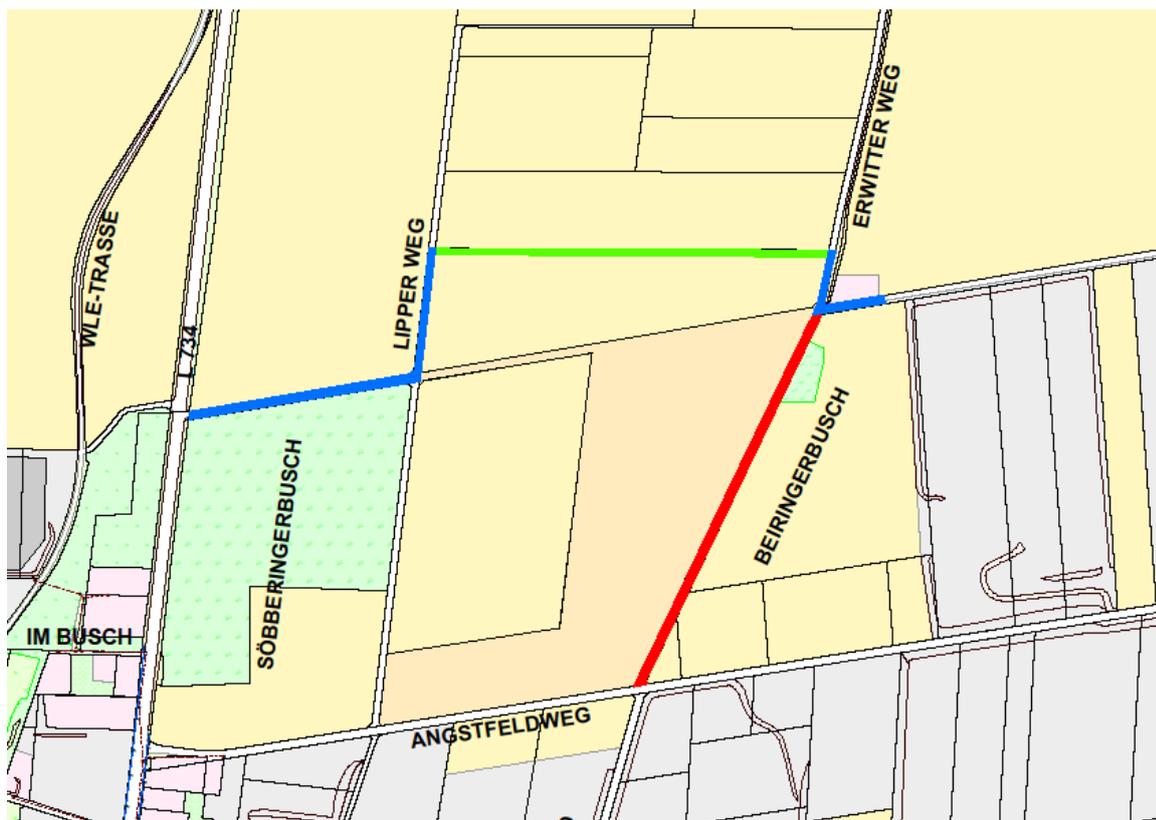
Der gemeindliche Wirtschaftsweg Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 151 in einer Größe von 4.900 qm soll eingezogen und veräußert werden.

Im Lageplan ist die Fläche rot gekennzeichnet. Der Erwerber verpflichtet sich, den im Lageplan grün dargestellten Weg als Ersatzweg mit entsprechendem Unterbau herzustellen. Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstr. 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von Montags bis Freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montags bis Mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstags bis 18:00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 18. November 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister